

1966
notariell geschlossener
Übergabsvertrag

zwischen
Maria Blauensteiner
(24.04.1895 - 15.04.1967)

und deren Sohn und Schwiegertochter
Otto Blauensteiner und Maria
(25.07.1925 - 04.07.2010) - (geb. Riegler, 02.01.1927 - 07.06.2013)
betreffend die
Landwirtschaft in 3741 Pulkau, Rohrendorf 42.



Privates Foto 1950 Maria Blauensteiner (Sprung) ©hinterhofer.info

Dieser Übergabsvertrag ist nach jenem 1954 anlässlich der Heirat der Übernehmer geschlossenen Vertrag der zweite Pakt dieser Art.

Es handelt sich somit nicht um einen für bäuerliche Hofübergaben typischen / üblichen Vertrag.

Der vorliegende Übergabsvertrag erfolgte auf Rechnung des mütterlichen Erb- und Pflichtteils des Übernehmers.

Der Übergabsvertrag wurde nach Aufteilung des Eigentums der Maria Blauensteiner auf ihre 3 lebenden Kinder Maria Dorner (1919-2015), Otto Blauensteiner (1925-2010) und Adele Pinczolitsch (1928-2018) geschlossen.

Otto Blauensteiner(1925-2010) hat gemeinsam mit seiner Gattin Maria (1927-2013) noch zu Lebzeiten seiner Mutter Maria Blauensteiner (1895-1967) einzelne Schenkungen von seinen Schwestern zurückgekauft.

Ausgedingerechte wurden keine vereinbart.

Erste Seite

Veräußerungsanzeige erstattet
am 5. September 1966.

Dr. Kurt Schneider öfftl. Notar
e.h.

Geschäftszahl: ... 144/66

Ausfertigung



1658167

Notariats=Akt.

Vor mir Doktor Kurt Schneider, öffentlichem Notar
in R e t z , in Niederösterreich sind in meiner Notariats-
kanzlei daselbst Kirchenstrasse Nummer 6 erschienen die
eigenberechtigten, mir persönlich bekannten Parteien und
zwar: - - - - -

Frau Maria Blauensteiner, Landwirtin in -
Rohrendorf Nummer 11 - - - - -

und die Ehegatten Herr Otto Blauensteiner,
geboren 1925 und Frau Maria Blauensteiner,
geboren 1927, Landwirte in Rohrendorf Nummer 42, ersterer
ein Sohn der Frau Maria Blauensteiner - - - - -

und es haben die genannten Parteien vor mir Notar folgen -
den - - - - -

- - - - - Übergabevertrag - - - - -
errichtet und zu Akt gegeben. - - - - -

Erstens: Frau Maria Blauensteiner übergibt
hiermit ihrem Sohne Herrn Otto Blauensteiner
und dessen Gattin Frau Maria Blauensteiner

./.

./.

und diese übernehmen hiemit zu gleichen Teilen von der Ersteren, die denselben gehörige Liegenschaft: - - - - - abzuschreiben von Grundbuch R o h r e n d o r f Einlage Zahl. 794, die Grundstücke 1158/1 Weingarten, 1158/2 Acker, 1158/3 Weingarten, 1158/4 Acker im Postfeld, - - im Anmasse von: 38 ar, - - welche Liegenschaft errechnet nach den Hektarsätzen dieser Gegend einen Einheitswert von: 8.800.- S in Worten: achttausendachthundert Schillinge hat. - - - - -

Diese Liegenschaftsübergabe erfolgt auf Rechnung des mütterlichen Erb- oder Pflichttheiles des Übernehmers und die Übernehmer nehmen diese Zuwendung dankend an und sind mit der bedungenen Anrechnung einverstanden. - - - - -

Zweitens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der Vertragsliegenschaft seitens der Übergeberin in das Eigentum, den Besitz und Genuss der Übernehmer mit Vorteil und Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit Fertigung dieses Vertrages.

Drittens: Die Übergeberin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmass oder für eine sonstige besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft, wohl aber für deren vollkommene Satz- und Lastenfreiheit. - - - - -

Viertens: Die Übergeberin erteilt ihre Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die beiden Übernehmer je zur Hälfte auf der Vertragsliegenschaft im Grundbuche. - - - - -

Fünftens: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission. -- Im Falle der Stattgebung verzichten die Vertragsparteien auf Rechtsmittel, die Übergeberin überdies auf Zustellung eines Bescheides. - - - - -

Sechstens: Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art tragen die Übernehmer. - - - - -

Die Parteien sind einverstanden, dass Ausfertigungen von diesem Vertrage jedem von ihnen über Verlangen auch wiederholt erteilt werden können. - - - - -

Hierüber wurde von mir Notar dieser Notariatsakt aufge -

./.

./.

nommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen vollinhaltlich genehmigt und sohin von ihnen vor mir Notar unterschrieben.

R e t z , am fünften S e p t e m b e r Eintausendneun-
hundertsechundsechzig, 1966. -----

Maria B l a u e n s t e i n e r e.h. Otto B l a u e n-
s t e i n e r 1925 e.h. Maria B l a u e n s t e i n e r
1927 e.h.- Dr.Kurt S c h n e i d e r öf f t l . N o t a r e.h.
Siegel: Dr.Kurt Schneider öffentlicher Notar R e t z N i e d .
Österr. -----

Diese für Herrn Otto B l a u e n s t e i n e r , geboren
1925 bestimmte Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten
zur Geschäftszahl: 144/66 erliegenden, aus einem Bogen be-
stehenden, mit fünfzehn Schillinge gestempelten Urschrift
vollkommen überein. -----

R e t z , am fünften S e p t e m b e r Eintausendneun -
hundertsechundsechzig, 1966 -----



Handwritten signature in blue ink: Kurt Schneider öffentl. Notar

**Grundverkehrs-Bezirkskommission für den Wirkungsbereich
der Bezirks-Landwirtschaftskammer Retz
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn.**

G. Z. IX/GV- B-205-1966

Beschluss

Dem vorstehenden Rechtsgeschäft wird gemäß § 1(4) des Grundverkehrsgesetzes
1964, LGBl. Nr. 42, zugestimmt.

Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr.
172, und der n. ö. Landesverwaltungsabgabeverordnung 1959, LGBl. Nr.
470/1958, in der Fassung der Verordnung der n. ö. Landesregierung vom
11.7.1961, LGBl. Nr. 320, Teil B, TP. 105, wird die Verwaltungsabgabe für diese
Bewilligung mit S. 30 - bestimmt.

**Dieser Beschluss ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Rechtskraft
hemmenden Rechtszug.**

Hollabrunn, am 11. Jan. 1967

Der Vorsitzende



Handwritten signature in blue ink